

Fachdienst 13 (1. Ausfertigung)

über

Herrn Landrat Einhäus

über

Herrn EKR Heiß

h 22/07

19/2

Fachdienst 34 (2. Ausfertigung)

über

Herrn Dr. Buhmann

**Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Peine für das
Haushaltsjahr 2018**

hier: Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII)

Das Rechnungsprüfungsamt hat vom 28. März bis 2. Mai 2019 im Rahmen der vorbereiten-
den Prüfung des Jahresabschlusses 2018 die Erlaubnisse zur Kindertagespflege geprüft.

Hierüber wurde am 17. Juli 2019 ein Zwischenbericht erstellt, dieser liegt diesem Schreiben
bei.



Beneke

Zwischenbericht

des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Peine
über eine vorbereitende Prüfung zum

Jahresabschluss des Landkreises Peine

für das Haushaltsjahr 2018

Prüfungsthema:

**Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
(SGB VIII)**

hier: Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII)

Prüfungszeit:

28. März bis 2. Mai 2019
(mit Unterbrechungen)

Prüfer:

Herr Beneke
Frau Apel
Herr Faulhaber
Frau Geerts
Frau Hornemann

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Die gesetzliche Grundlage für die Prüfung ergibt sich aus den §§ 155 und 156 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

Die durchgeführte Prüfung erfolgte im Rahmen der Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses 2018.

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege ist im SGB VIII geregelt. Für das Erlaubnisverfahren in der Kindertagespflege sind die Regelungen der §§ 43 und 23 SGB VIII maßgeblich.

1.2 Zuständigkeiten Gemeinden/Landkreis

Die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen wird im Landkreis Peine von den kreisangehörigen Gemeinden wahrgenommen. Im Rahmen der weiterhin bestehenden Gesamtverantwortung des Landkreises Peine als Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurde die Zuständigkeit für diesen Bereich durch öffentlich-rechtliche Verträge an die Gemeinden übertragen.

Der Landkreis Peine erfüllt im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit als örtlicher Jugendhilfeträger gem. §§ 85, 86 SGB VIII die Aufgabe der Förderung und Gewährung von Leistungen in der Kindertagespflege im Sinne des § 23 SGB VIII für Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Peine haben. Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf (§§ 43, 44 SGB VIII) ist gem. § 87a Abs. 1 SGB VIII der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Für die Erledigung der Aufgaben und als zentrale Anlaufstelle für Fragen rund um die

Kinderbetreuung in der Tagespflege ist das Familien- und Kinderservicebüro des Landkreises Peine eingerichtet worden.

1.3 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Die Förderung in der Kindertagespflege nach den Vorschriften des SGB VIII vollzieht sich auf verschiedenen Ebenen.

Die Beziehung zwischen dem Jugendamt und den Tagespflegepersonen ist zum einen gekennzeichnet durch das Erlaubnisverfahren nach § 43 SGB VIII und zum anderen durch die Förderung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII in Form von Beratung, Begleitung und weiterer Qualifizierung. Daneben erhalten die Tagespflegepersonen eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII.

Eine Beziehung zu Erziehungsberechtigten von Kindern unter drei Jahren (§ 24 SGB VIII) entsteht durch Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson und der Erhebung von Elternbeiträgen nach der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in der jeweils geltenden Fassung.

Der Betreuungsvertrag über die Betreuung des Kindes wird direkt zwischen den Tagespflegepersonen und den Erziehungsberechtigten geschlossen, sodass die Einflussmöglichkeiten des Jugendhilfeträgers auf dessen Ausgestaltung eingeschränkt sind.

Die hier im Rahmen der Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 durchgeführte Prüfung erstreckte sich ausschließlich auf das Verfahren zur Erteilung der Pflegeerlaubnis für die Tagespflegepersonen nach § 43 SGB VIII.

Ob und inwieweit im Einzelfall die Zugangsvoraussetzungen für die Gewährung einer Förderungsleistung in der Kindertagespflege vorlagen (Notwendigkeit der Betreuung), war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 waren insgesamt 56 aktive Tagespflegepersonen mit einer gültigen Pflegeerlaubnis für den Bereich des Landkreises Peine dokumentiert. Für die stichprobenhafte Prüfung der Erlaubnisverfahren wurden nach dem Zufallsprinzip zwölf Vorgänge (ca. 20 %) ausgewählt.

Während der Prüfung gewährten die Beschäftigten des Familien- und Kinderservicebüros dem Rechnungsprüfungsamt weitere Akteneinsichten und Zugang zum Tagespflegeportal des Familien- und Kinderservicebüros (Connedata). Die Fragen des Rechnungsprüfungsamtes wurden umfassend beantwortet.

2 Prüfungsfeststellungen

2.1 Allgemeine Feststellungen

Befristung und Begründung

Die Pflegeerlaubnis ist nach § 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII auf fünf Jahre zu befristen. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Prüfung der Vorgänge hat ergeben, dass in den meisten Fällen von der 5-Jahresfrist abgewichen wurde, ohne den Bescheid mit einer entsprechenden Begründung zu versehen.

Gem. § 35 Abs. 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt grundsätzlich mit einer Begründung zu versehen. Davon kann nur unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 SGB X abgesehen werden, wenn z.B. dem Antrag so entsprochen wurde, wie er gestellt wurde oder wenn der betroffenen Person die Auffassung der Behörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Pflegeerlaubnis für weniger als die beantragte oder durch Gesetz festgelegte Anzahl von Kindern ausgesprochen wurde.

Eine Begründung nach § 35 SGB X sollte der Sachverhalt ausführlich und chronologisch wiedergeben und das evtl. ausgeübte Ermessen auch unter Einbezug der Rechtsgrundlagen schildern, sodass nachvollzogen werden kann, wie es zu der Entscheidung kam.

Künftig ist sowohl die Einhaltung der 5-Jahres-Frist nach § 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII als auch die Begründungspflicht nach § 35 SGB X in den Pflegeerlaubnisbescheiden zu beachten.

Führungszeugnisse

Die nach § 72a Abs. 1 SGB VIII erforderlichen erweiterten Führungszeugnisse werden nach Einsichtnahme in den Akten aufbewahrt. Nach § 72a Abs. 5 S. 1 SGB VIII darf jedoch nur der Umstand, dass Einsicht genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob evtl. eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt, in die Akten aufgenommen werden. Das Führungszeugnis selbst ist nach der Einsichtnahme zu vernichten. Nach Beendigung der Tätigkeit sind spätestens nach drei Monaten auch die in den Akten vorhandenen Daten (s.o.) über den Inhalt des Führungszeugnisses zu vernichten.

Die in den Akten bisher vorhandenen Führungszeugnisse sind nach Übernahme der erforderlichen Daten umgehend zu vernichten und die Vorschriften des § 72a Abs. 5 SGB VIII künftig zu beachten.

2.2 Dokumentation und Aktenführung

Insgesamt ist festzustellen, dass die Dokumentation in den Akten in vielen Fällen nicht ausreicht, um die genauen Verwaltungsabläufe und Entscheidungen in konkreten Fällen (z.B. bei Meldungen über Unzulänglichkeiten oder vermeintliche Missstände) nachvollziehen zu können.

Die Fachkräfte des Familien- und Kinderservicebüros führen bei der angehenden

Tagespflegeperson einen ersten Hausbesuche durch, um zu überprüfen, ob die potentielle Tagespflegeperson zum einen geeignet ist und zum anderen, ob sie geeignete Räumlichkeiten für eine Betreuung von mehreren Kindern besitzt. Da dieser erste Hausbesuch i.d.R. nach einem immer gleichen Schema und mit den gleichen Prüfungskriterien ablaufen wird, wird prüfungsseitig dringend empfohlen, für diesen ersten Hausbesuch eine Checkliste zu erstellen, die abgearbeitet und als Dokumentation in die Akte genommen werden sollte. Andere Kommunen nutzen bereits solche Checklisten, die zum Teil auch über das Internet einsehbar sind.

Bei Hausbesuchen festgestellte Mängel sind in Vermerken festgehalten, die in den geprüften Akten hinterlegt worden sind. In vielen Fällen fehlt jedoch ein Hinweis auf eine Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel. Der Zeitpunkt und die Art der Beseitigung sind selten dokumentiert.

Die Akten sind zwingend durchgehend zu paginieren. Dies ist erforderlich, um auch im Falle eines gerichtlichen Verfahrens die Vollständigkeit der Akten nachweisen und eine mögliche nachträgliche Manipulation ausschließen zu können.

Insgesamt ist festzuhalten, dass es gerade in diesem sensiblen Aufgabenbereich der Kinderbetreuung unumgänglich ist, eine umfassende und detaillierte Dokumentation aller betreuungsrelevanten Umstände, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung des Kindeswohls, durchzuführen. Künftig sollte diesem Bereich der Aufgabenerfüllung erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Peine, den 17. Juli 2019

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes



Beneke